



Bern, 1. Juli 2015

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung der Vernehmlassungsverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2015 die Bundeskanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung durchzuführen. Damit wird einem nachdrücklich geäusserten Begehren der Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung getragen.

1. Ausgangslage

Am 6. November 2013 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; BBI 2013 8875). Die Revisionsvorlage beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung von Empfehlungen der GPK-N (BBI 2012 2351).

Mit der Änderung des VIG vom 26. September 2014 (rev.VIG; BBI 2014 7567) übernahmen die eidgenössischen Räte folgende Schwerpunkte der Vorlage des Bundesrates:

- Keine Unterscheidung mehr zwischen "Vernehmlassungen" und "Anhörungen"
- Das Verfahren wird einheitlich geregelt und punktuelle Präzisierungen vorgenommen
- Die Mindestfrist beträgt für alle Vernehmlassungsverfahren drei Monate und die Verlängerung dieser Frist während Ferien- und Feiertagen wird im Gesetz festgelegt. Bei einer Fristverkürzung ist die Dringlichkeit im Orientierungsschreiben an die Vernehmlassungsadressaten zu begründen.
- Verzicht auf konferenziell durchgeführte Verfahren: Mündliche Verfahren sollen neben dem schriftlichen nur noch ergänzenden Charakter haben.

2. Revisionsentwurf

Die Revisionsarbeiten wurden im Rahmen einer interdepartementalen Arbeitsgruppe unter Einbezug von Vertretungen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie von zwei Kantonen durchgeführt.

Der Entwurf zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung (E-VIV) regelt wie bisher den konkreten Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen sind die folgenden:

- Der Geltungsbereich wird demjenigen der Gesetzesänderung (Art. 1 Abs. 2 Rev.VIG) angepasst (Art. 1 E-VIV).



- Jede Vorlage wird vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens von der Bundeskanzlei auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und auf Vollständigkeit geprüft. Die Bundeskanzlei ist auch zu konsultieren, wenn auf eine Vernehmlassung nach Art. 3a rev. VIG verzichtet werden soll (Art. 4a E-VIV).
- Die Bundesverwaltung soll durch eine Ergänzung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) dazu verpflichtet werden, bei der Erarbeitung eines Vorentwurfs die Kantone zur Prüfung von Vollzugsfragen einzubeziehen (Art. 15a RVOV).

Im Übrigen werden im Verordnungsentwurf punktuelle Anpassungen an die Gesetzesnovelle vorgenommen und die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe Bund-Kantone für eine bessere Berücksichtigung von Umsetzungsfragen im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren umgesetzt (siehe Vernehmlassungsunterlagen).

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 23. Oktober 2015.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

recht@bk.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Stephan C. Brunner (Tel. 058 462 41 51) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Corina Casanova
Bundeskanzlerin